

Thüringer Verfassungsgerichtshof

Presse-Information



Weimar, den 25. Mai 2000

Regelungen über den Mandatsverlust wegen MfS-Zusammenarbeit verfassungswidrig; deshalb Antrag von Almuth Beck erfolgreich

Die Thüringer Regelung über den Verlust des Abgeordnetenmandats infolge wissentlicher Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ist verfassungswidrig. Das hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in dem Normenkontrollverfahren der PDS-Fraktion in einem heute verkündeten Urteil einstimmig entschieden. Damit ist dem Beschluß des Thüringer Landtags über den Mandatsverlust der ehemaligen PDS-Abgeordneten Almuth Beck die Grundlage entzogen. Deswegen mußte der Verfassungsgerichtshof auch ihrem Antrag gegen den entsprechenden Mandatsverlustbeschluß des Thüringer Landtags schon deshalb stattgeben. Da es dabei weder auf die Frage ankam, ob das Verfahren der Mandatsaberkennung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, noch darauf, ob die gegen Frau Beck erhobenen Vorwürfe einer wissentlichen Zusammenarbeit mit dem MfS als inoffizieller Mitarbeiter gerechtfertigt sind, waren dem Verfassungsgerichtshof entsprechende Prüfungen verwehrt.

In dem Normenkontrollverfahren hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die in § 8 Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz enthaltene Regelung, wonach der Landtagsabgeordnete durch Parlamentsbeschluß sein Mandat verliert, wenn der Abgeordnete zur gesicherten Überzeugung des Landtags wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat und deshalb unwürdig ist, dem Landtag anzugehören, der Thüringer Verfassung widerspricht. Der durch die Wahl erworbene Status eines Abgeordneten endet nur aus den Tatbeständen, die in der Thüringer Verfassung ausdrücklich genannt werden oder die von ihr zugelassen werden. Dies ist nicht der Fall bei einem der Wahl vorausliegenden Verhalten, das - wie eine Tätigkeit für das MfS/AfNS - möglicherweise moralisch und politisch verwerflich, nicht jedoch strafrechtlich sanktioniert ist. Der in einer Zeit des gesellschaftlich-politischen Umbruchs grundsätzlich zulässige Entzug des Mandats hätte nur aufgrund einer Regelung in der Thüringer Verfassung erfolgen können. Da eine solche - anders als in der Sächsischen Verfassung - fehlt, wäre Voraussetzung für den Erlaß der angegriffenen Norm eine Verfassungsänderung nach Art. 83 der Thüringer Verfassung. Dies ist nicht geschehen.

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, daß mit dieser Entscheidung die für die Abgeordnetenüberprüfung anerkannte Prämisse, die frühere Stasi-Tätigkeit eines Parlamentariers könne diesem die Legitimität nehmen, Abgeordneter zu sein, keine rechtliche Sanktion erfährt. Doch damit bleiben die aufgrund des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes getroffenen Feststellungen nicht notwendigerweise ohne Konsequenzen. Die entsprechenden Würdigungen haben jedoch - wie auch im Bund und anderen Ländern - die Parteien und die Thüringer Öffentlichkeit vorzunehmen.

Die Urteile sind im Ergebnis einstimmig ergangen.

Im Normenkontrollverfahren haben die Richter Bauer, Lothholz und Rommelfanger abweichende Urteilsbegründungen abgegeben.

Das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Bauer ist der Ansicht, das Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz habe nicht als ausdrücklich die Landesverfassung änderndes Gesetz beschlossen werden müssen. Dennoch stimmt er im Ergebnis der Meinung der Richtermehrheit zu. Richter Bauer sieht den Rechtsstatus eines Landtagsabgeordneten und mit ihm den Verfassungsgrundsatz der Repräsentation des Wahlvolkes durch die von ihm gewählten Mandatsträger dadurch verletzt, daß § 8 Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz mit der MfS-Kooperation den Verlust der Wählbarkeit zum zweiten Thüringer Landtag verbindet, obwohl zum Beginn der Wahlperiode diese Zusammenarbeit, hätte der Wahlbewerber sich geoffenbart, die Wahl in den Thüringer Landtag rechtlich nicht behindert hatte.

Nach Auffassung der Richter Lothholz und Rommelfanger wird in der Urteilsbegründung nicht genügend deutlich, daß der Wille des Verfassungsgebers, Mitarbeiter des MfS als für ein demokratisches Parlament unwürdig anzusehen, dem damaligen Willen des Verfassungsgebers entspricht. Die rein subjektive Vorstellung des Verfassungsgebers muß allerdings hinter dem Verfassungswortlaut zurückstehen. Die daraus resultierende Konsequenz im Verfahren Beck darf indes nicht im Sinne einer „Schlußstrich“-Mentalität verstanden werden.

Die mündlichen Verhandlungen hatten am 25. Februar 2000 stattgefunden (vgl. Presse-Information vom 7. Februar 2000).